1.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juni 1957

112/A.B. 2u-118/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend die beabsichtigte Erhöhung der Platzgebühren an den Bundeserziehungs-anstalten, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel folgendes mit:

Schon in den vergangenen Jahren hat der Rechnungshof hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren an den Bundeserziehungsanstalten mehrmals den Standpunkt vertreten, dass die Gebühren den wirtschaftlichen Verhältnissen jeweils angepasst werden und eine Erhöhung dieser Gebühren entsprechend der Steigerung der Ausgaben jeweils erfolgen müsste. Auf Grund dieser Stellungnahme wurde zum Beispiel im Jahre 1952 die Platzgebühr nach längeren Verhandlungen in bescheidenem Ausmass erhöht. In seinem Bericht über die Einschau in die Gebarung der Bundeserziehungsanstalten in Wien III., Traunsee und Liebenau vom 23. Juli 1956, Z1.3900/5, hat der Rechnungshof nunmehr wiederum eindringlich darauf hingewiesen, dass die Platzgebühren seit Beginn des Schuljahres 1952/53 nicht erhöht wurden, obwohl die in Verbindung stehenden Ausgaben seither wieder beachtlich gestiegen sind und die Einkommensverhältnisse der Zöglingserhalter sich seither nicht unwesentlich gebessert haben. Der Rechnungshof betont, dass in den Grundbestimmungen der österreichischen Bundeserziehungsanstalten die einheitliche Jahresgebühr für die Vollzahlplätze unter Zugrundelegung der Kosten, die auf einen Schüler im Schülerheim entfallen, zu bestimmen sind und dass die Platzgebühr das Rückgrat der Einnahmen bilde. Der Rechnungshof gibt in diesem Bericht der Auffassung Ausdruck, dass es an der Zeit wäre, die Platzgebühren mit Wirksamkeit vom Beginn des Schuljahres 1956/57 an ausreichend nachzuziehen. In dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1956 vom 20. Mai 1957, Nr. 228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP, wird ebenfalls vom Rechnungshof die Auffassung vertreten, dass die Einnahmen mit den ansteigenden Ausgaben nicht Schritt halten, was darauf zurückzuführen sei, dass sich an den Platzgebühren seit dem Schuljahr 1952/53 nichts geändert hat und auch die Gewährung von Ermässigungen etwas weitgehend Der Rechnungshof spricht in seinem Tätigkeitsbericht von der seiner Ansicht nach längst fälligen Anpassung der Platzgebühr an die gebesserten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zöglingserhalter und glaubt, zu einer deshalb auch zu vertretenden Zurückhaltung bei der Zubilligung von Ermässigungen raten zu sollen.

2.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 13. Juni 1957

Unter Zurückstellung schwerer Bedenken hat sich das Bundesministerium für Unterricht dem Wunsche des Rochmungshofes mittlerweile insoferne schliesslich gefügt, als es eine Neuregolung der Platzgebühren, jedoch erst mit Beginn des Schuljahres 1957/58 getroffen hat, die auch dem Rechnungshof im Wege des Bundesministeriums für Finanzen zur Kenntnis gebracht wurde. In dieser Neuregelung wurde zwar, dem Wunsche des Rechnungshofes entsprechend, eine Erhöhung der Platzgebühren für die Vollzahlplätze durchgeführt, jedoch durch eine neue Staffelung, in der auch weitgehend ermässigte Plätze und Freiplätze vorgesehen sind, bei gleichzeitiger Vereinfachung des Systems eine bessere Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Züglingserhalter, insbesondere aber der kinderreichen Familien als bisher erreicht.

Aus dem dargelegten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass sich das Bundesministerium für Unterricht in Erfüllung der vom Rechnungshof zuletzt sehr energisch vertretenen Forderungen bestimmt gesehen hat, nunmehr eine Neuregelung zu treffen und das vom Rechnungshof verlangte Nachziehen der seit Beginn des Schuljahres 1952/53 unveränderten Platzgebühren durchzuführen. Bei dem geschilderten Sachverhalt wäre es sohin h.o. Erachtens eher am Platze, die in der gegenständlichen Interpellation angeschnittene Frage bei der Debatte über den nächstfälligen Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes zur Sprache zu bringen, da die Gründe für das h.o. Vorgehen ausserhalb meines Wirkungsbereiches zu suchen sind.